

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text dient als Sideletter zum Musterkonsortialvertrag der FFG und soll den FörderungsnehmerInnen eine Hilfestellung bieten, um den programmspezifischen Anforderungen des Programms Kiras zu entsprechen. Der Vorliegende Text ist an die jeweiligen Erfordernisse des Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen. Der Sideletter dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungen, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Sideletters zu übernehmen, noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung des Textes des Sideletters. Die Bereitstellung dieses Sideletters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.



Sideletter zum Musterkonsortialvertrag der FFG

Folgende Regelungen sind im Rahmen des Punktes 14 NEUE FORSCHUNGS- UND ENTWICKLUNGSERGEBNISSE (NEUSCHUTZRECHTE) zu beachten:

Dem öffentlichen Bedarfsträger als Projektpartner stehen die Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Forschungs- und Entwicklungsergebnissen der im Rahmen von XXXX geförderten Aktivitäten zum bundesinternen Gebrauch, im Einvernehmen mit dem Programmverantwortlichen, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zu.

Für den Fall, dass der öffentliche Bedarfsträger die im Rahmen des jeweiligen Forschungsprojekts entwickelte Technologie im Wege eines Vergabeverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz 2006 beschaffen möchte, umfasst sein Recht zur Nutzung und Verwertung auch die Erstellung der Ausschreibungsunterlagen. Die ProjektpartnerInnen räumen dem öffentlichen Bedarfsträger diesfalls das Recht ein, die Ergebnisse des Sicherheitsforschungsprojektes für die Zwecke der öffentlichen Ausschreibung zu nutzen bzw. zu verwerten.

Darüber hinaus gehende Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem öffentlichen Bedarfsträger nicht eingeräumt.

Sofern eine öffentliche Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz 2006 stattfindet, werden die Konsortialmitglieder jenem Unternehmen, das den Zuschlag erhält, im Rahmen einer gesondert zu schließenden Vereinbarung die für die Herstellung und Lieferung der Technologie an den öffentlichen Bedarfsträger erforderlichen Rechte gegen ein angemessenes Entgelt einräumen.

Folgende Regelung ist im Rahmen des Punktes 6 WECHSELSEITIGE RECHTE UND PFLICHTEN DER PROJEKTPARTNERINNEN zu beachten:

Die ProjektpartnerInnen verpflichten sich zur Einhaltung der Regelungen des Informationssicherheitsgesetzes und der Informationssicherheitsverordnung. Sie verpflichten sich, die dort verankerten Sicherheitsmaßnahmen umzusetzen und aufrechtzuerhalten.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text dient als Sideletter zum Musterkonsortialvertrag der FFG und soll den FörderungsnehmerInnen eine Hilfestellung bieten, um den programmspezifischen Anforderungen des Programms Kiras zu entsprechen. Der Vorliegende Text ist an die jeweiligen Erfordernisse des Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen. Der Sideletter dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungen, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Sideletters zu übernehmen, noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung des Textes des Sideletters. Die Bereitstellung dieses Sideletters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

Annex I: MoU

Memorandum of Understanding [*]

**zum Förderungsansuchen [...PROJEKTTITEL]
eingereicht durch [...einreichende Institution = KonsortialführerIn]
im Rahmen der 1. Ausschreibung der KIRAS- Programmlinie 3**

1) Erklärung zur Zusammenarbeit

Hiermit erklären

- [...einreichende Institution], rechtsverbindlich vertreten durch ...Titel, Name, Funktion]
- [...Projektpartner 1], rechtsverbindlich vertreten durch [...Titel, Name, Funktion]
- [...Projektpartner 2], rechtsverbindlich vertreten durch [...Titel, Name, Funktion]
- [...]

am Vorhaben [...Titel des Vorhabens], welches durch [...einreichende Institution] im Rahmen der ersten Ausschreibung der Programmlinie 3 des Österreichischen Sicherheitsforschungsförderungsprogramms KIRAS eingereicht wird, als ProjektpartnerIn gemäß Projektantrag zusammenzuarbeiten, sollte es zum Abschluss eines Förderungsvertrags kommen.

2) Verbreitung und Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse

Dem öffentlichen Bedarfsträger als KonsortialpartnerIn stehen die Nutzungs- und Verwertungsrechte am Ergebnis der im Rahmen von Programmlinie 3 geförderten Aktivitäten zum bundesinternen Gebrauch, im Einvernehmen mit dem Programmverantwortlichen, dem Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie, zu.

Für den Fall, dass der öffentliche Bedarfsträger die im Rahmen des jeweiligen Forschungsprojekts entwickelte Technologie im Wege eines Vergabeverfahrens nach dem Bundesvergabegesetz 2006 beschaffen möchte, steht ihm zusätzlich das zur Erstellung der Ausschreibungsunterlagen erforderliche Nutzungs- und Verwertungsrecht zu. Die ProjektpartnerInnen räumen dem öffentlichen Bedarfsträger in diesem Falle das Recht ein, die Ergebnisse des Sicherheitsforschungsprojektes für die Zwecke der öffentlichen Ausschreibung zu nutzen bzw. zu verwerten.

Darüber hinaus gehende Nutzungs- und Verwertungsrechte werden dem öffentlichen Bedarfsträger nicht eingeräumt.

Sofern eine öffentliche Ausschreibung nach dem Bundesvergabegesetz 2006 stattfindet, werden die ProjektpartnerInnen jenem Unternehmen, das den Zuschlag erhält, im Rahmen einer gesondert zu schließenden Vereinbarung die für die Herstellung und Lieferung der Technologie an den öffentlichen Bedarfsträger erforderlichen Rechte gegen ein angemessenes Entgelt einräumen.

Haftungsfreistellung für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH (FFG):

Vorliegender Text dient als Sideletter zum Musterkonsortialvertrag der FFG und soll den FörderungsnehmerInnen eine Hilfestellung bieten, um den programmspezifischen Anforderungen des Programms Kiras zu entsprechen. Der Vorliegende Text ist an die jeweiligen Erfordernisse des Projektes, an den Willen der Vertragsparteien und an die individuellen gewünschten rechtlichen Wirkungen anzupassen. Der Sideletter dient daher nur als Anregung für mögliche und empfehlenswerte Regelungen, ist aber nicht zur unmittelbaren Übernahme geeignet. Zur konkreten Gestaltung einer derartigen Vereinbarung ist es jedenfalls empfehlenswert, juristische Beratung in Anspruch zu nehmen. Es handelt sich bei diesem Muster jedenfalls um keine Empfehlung der FFG, diesen Text des Sideletters zu übernehmen, noch übernimmt die FFG in irgendeiner Form eine Haftung für die Verwendung des Textes des Sideletters. Die Bereitstellung dieses Sideletters soll für die Verwender lediglich als Checkliste über die möglichen Inhalte eines Konsortialvertrages dienen, jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit oder Richtigkeit zu erheben.

Die ProjektpartnerInnen verpflichten sich, die oben genannte Vorgehensweise hinsichtlich der Verbreitung und Verwertung der Forschungs- und Entwicklungsergebnisse auch im Konsortialvertrag zu integrieren.

Die auf Basis der FTE- Förderung erzielten Forschungs- und Entwicklungsergebnisse (und die Nutzung und Verwertung des damit entstehenden geistigen Eigentums) werden vor diesem Hintergrund zwischen den einzelnen ProjektpartnerInnen wie folgt aufgeteilt:

[...Bitte um kurze Darstellung, in welcher Form die IPR- Rechte innerhalb des Konsortiums geregelt sind. Bitte um Beilage eines Vertrags oder eines Entwurfs für einen Vertrag. Im Falle einer Förderung ist ein rechtlich gültiger Vertrag vor Auszahlung der ersten Rate vorzulegen.]

Die Verbreitung und Verwertung dieser Forschungs- und Entwicklungsergebnisse bzw. der darauf erlangbaren oder erlangten Schutzrechte wird unter Berücksichtungen der o.a. Rahmenbedingungen daher wie folgt aussehen:

[...Bitte um kurze Darstellung, wie die Forschungsergebnisse in Österreich „bestmöglich“ wirtschaftlich verwertet werden; auch z.B. Anmeldung von Neuentwicklungen zum Patent, Lizenz- bzw. Know-how-Verträge mit Dritten, etc...]

Für die einreichende Institution: Für den/die ProjektpartnerIn 1Für den/die ProjektpartnerIn 2

[...Ort, Datum, Firmenstempel]

[...Ort, Datum, Firmenstempel]

[...Ort, Datum, Firmenstempel]

[... Unterschrift]

[...Name in Blockschrift]
[...Funktion in Blockschrift]

[... Unterschrift]

[...Name in Blockschrift]
[...Funktion in Blockschrift]

[... Unterschrift]

[...Name in Blockschrift]
[...Funktion in Blockschrift]

Für den/die ProjektpartnerIn ...

...

[...Ort, Datum, Firmenstempel]

...

[... Unterschrift]

[...Name in Blockschrift]
[...Funktion in Blockschrift]

...

...